



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

Carl G. Pfannschmidt (1819-1887),
Heimkehr des Tobias, 1840

NEWSLETTER

NR. 11: NOVEMBER 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	Veröffentlichungen: Hagia-Sophia Urteil Anwaltshonorar Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	Politik Wirtschaftszahlen
GESETZGEBUNG	Ein weiteres Paketgesetz
RECHTSPRECHUNG AUS DER TÜRKEI	In Sachen Kassationshof Kassationshof zur Verwendung von whatsapp als Beweismittel Kassationshof: Beweiskraft der Rechnung in Zwangsvollstreckung und Prozess Verfassungsgericht: Gesetzliches Verbot von Demonstrationen auf Fernstrassen
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA	Landgerichte zur Mietminderung wg Corona EuGH Mehrwertsteuererstattung an EU-Unternehmen

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

VERÖFFENTLICHUNGEN: DAS HAGIA-SOPHIA-URTEIL

Wir hatten im September-Newsletter bereits über das Skandal-Urteil des türkischen Staatsrats zur Rückwidmung der Hagia Sophia zur Moschee berichtet. Die Übersetzung des Urteils von Prof. Rumpf und sein zusammen mit Prof. Dr. Osman Can, Marmara-Universität Istanbul, verfasster Aufsatz dazu finden sich in der Europäischen Grundrechte Zeitschrift (EuGRZ) Nr. 20/21, 30.11.2020, S. 605 ff. Die bewegte Geschichte der Hagia Sophia durch die Jahrhunderte erzählt die Konrad-Adenauer-Stiftung in ihrem Webauftritt [hier](#).

ANWALTSHONORAR

Als Anwaltskanzlei haben wir eine Honorarpolitik, mit der seit jeher versucht wird, sowohl unserem eigenen Bedürfnis nach wirtschaftlicher Stabilität und gutem Auskommen als auch dem Bedürfnis des Mandanten nach Kostentransparenz und Angemessenheit entgegenzukommen – oft eine schwierige Gratwanderung.

Vor einiger Zeit haben sich einige Anwaltskolleg/inn/en zusammengetan und versucht, einen Vergütungscode zu entwickeln. Ein solcher Code ist nicht rechtsverbindlich, soll aber Hinweise darauf geben, wie neben dem RVG angemessene, gerechte und transparente Vergütungsregelungen getroffen werden können – zum Nutzen sowohl der Anwaltskanzlei als auch der Mandantschaft (Quelle: [LTO](#)).

Aber auch der Staat ist aktiv geworden. Die Reform des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes soll den Anwälten – nach zehn Jahren Pause – höhere Gebühren bringen, voraussichtlich ab 1.1.2021. Die Politik wollte ursprünglich die „Vergütungsverbesserung“ wegen der Corona-Krise auf das Jahr 2023 verschieben (Quelle: [LTO](#)).

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... was „the thirteenth stroke of the clock“ bedeutet?

Die Glockenschläge einer Uhr reichen bis zwölf. Aber nicht immer. Damit meinen wir nicht die seltenen Uhren, die bis 24 schlagen.

Kurz nach dem Abzug der Türken 1529 von Wien (der erste missglückte Versuch der Türken, unter Süleyman dem Prächtigen, der übrigens wie viele Sultane „hauptsächlich“ mit einer Christin [Roxelane] verheiratet war, ins Herz Europas vorzustoßen), stiegen Stimmung und Laune in der Wiener Gesellschaft, so auch beim kaiserlichen Kapellmeister Arnold de Bruck. In einem Wirtshaus alkoholisiert ließ er sich von einer geheimnisvollen Zigeunerin vorhersagen, wann er sterben werde. „Wenn die Turmuhr an St. Stephan 13 schlägt.“ Also nie? Der Musiker unsterblich? Mitnichten. Bei einem Besuch des Glöckners soll er auf dem Glockenboden um die Mittagszeit nach dem zwölften Glockenschlag heftig mit seinem Säbel an die Glocke geraten sein. Schreck

oder Unachtsamkeit – fast gleichzeitig verlor er das Gleichgewicht und stürzte in die Tiefe (Quelle: [Wien-Sagen](#)).

In England finden sich andere Varianten, darunter die des Parlamentariers und Autors juristischer Satiren [A.P. Herbert](#) (1890-1971). In einem seiner Bücher („Uncommon Law“), in dem er zahlreiche virtuelle Fälle rezitiert, bezieht er sich auf den imaginären Rex v. Haddock: *"If I may use an expression which I have used many times before in this Court, it is like the thirteenth stroke of a crazy clock, which not only is itself discredited but casts a shade of doubt over all previous assertions."* Der Beteiligte hatte sich am Ende seiner Aussage verplappert und damit den Rest seiner Aussage der Unglaubwürdigkeit ausgeliefert (Quellen: [Wikipedia](#)).

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Der Rücktritt des Finanzministers Berat Albayrak Mitte November wurde weithin mit Erleichterung aufgenommen, die TL reagierte erst einmal mit einer kleinen Erholungspause. Wie es zu dem Rücktritt kam – der erst 42 Jahre alte Minister hatte gesundheitliche Probleme angegeben –, ist nicht bekannt. Es wird über familieninterne Streitigkeit im "Palast" spekuliert und auch darüber, ob er damit nicht auch seine Unzufriedenheit mit dem Präsidenten zum Ausdruck gebracht hat. Sicher ist, dass eigene Leistungen des Ministers während seiner Amtszeit nicht sichtbar geworden sind und er eher das präsidiale Sprachrohr für gute Wirtschaftsnachrichten darstellte. Unmittelbar nach seinem Rücktritt wurde auch der Präsident der Zentralbank ausgetauscht. Mit Naci *Ağba*/hat ein erfahrener Spitzenbürokrat diesen Posten übernommen. Sein Vorgänger, der nur wenig mehr als ein Jahr im Amt war, wird mit dem starken Kursverfall der TL in Verbindung gebracht (Quelle: [Sözcü](#)). Neuer Finanzminister ist jetzt Lütfi *Elvan*, in der Türkei, in England und in den USA ausgebildeter Bergbauingenieur mit Erfahrung u.a. auch als Mitglied des gemeinsamen Ausschusses EU-Türkei.

Im Übrigen fiel auch das Innenministerium wieder mit Attacken gegen den Oberbürgermeister von Istanbul auf, gegen den wegen seiner Kritik am irren Monsterprojekt "Kanal Istanbul" ein Strafverfahren eingeleitet worden sein soll. Innenminister *Soylu* ist auch bekannt für eine besonders harte Linie bei der Terrorbekämpfung und gilt als treuer Gefährte des Präsidenten.

Schließlich werden zunehmend Stimmen laut, welche die vom Gesundheitsministerium vorgelegten Zahlen (18.11.2020: knapp über 4.000 Neuinfektionen) für völlig realitätsfern halten und über mehrfach höhere Fallzahlen spekulieren.

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Am 23.11.2020 lag der Euro bei 9,46 TL, nachdem der Kurs kurz auf 10 TL gesprungen und danach erst einmal abgesunken war. Der Dollar liegt bei 7,95 TL (Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)).

GESETZGEBUNG

EIN WEITERES PAKETGESETZ

Das Parlament führt die Mode der Paketgesetze mit Gesetz Nr. 7256 v. 11.11.2020, im Amtsblatt bekanntgemacht am 17.11.2020, fort. Ein Schwerpunkt ist der Verzicht auf Säumniszuschläge und Strafen für fällige, aber noch nicht bezahlte Steuern. Für laufende Steuerzahlungen gibt es Erleichterungen für Ratenzahlungen, laufende Gerichtsverfahren und Vollstreckungsmaßnahmen sollen eingestellt werden. Auch für freie Berufe im Verhältnis zu ihren Kammern und im Zusammenhang mit den Zahlungen an die Sozialversicherung gibt es Zahlungserleichterungen. Die Regelungen sind sehr komplex formuliert, so dass an dieser Stelle eine Darstellung zu weit führen würde.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG AUS DER TÜRKEI

IN SACHEN KASSATIONSHOF

ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation „loses“ two Civil and two Criminal Chambers.

Der Präsidialrat des Kassationshofs hat am 3.11.2020 beschlossen, zwei Zivilsenate (17. und 23.) und zwei Strafsenate (3. und 13.) zu schließen. Dies dürfte eine Folge der Einführung der Berufungsgerichte im Juli 2016 sein, welche die Arbeitsbelastung des Kassationshofs zurückgefahren haben dürften.

Quelle: [Hürriyet](#)

KASSATIONSHOF ZUR VERWENDUNG VON WHATSAPP ALS BEWEISMITTEL

ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation accepts whatsapp, mail, facebook & Co. as evidence for agreement in writing.

Am 16.10.2020 kam in zahlreichen Presseorganen die scheinbar sensationelle Nachricht, dass der 13. Zivilsenat des Kassationshofs nunmehr whatsapp, facebook & Co. als Beweismittel zugelassen habe (z.B. [Mynet](#) uva). In dem in der Presse zitierten Fall

ging es um die Frage, ob zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten ein Vergütungsvertrag zustande gekommen war, auf welchen der Anwalt eine Vergütungsforderung stützte. Der Kassationshof hob einstimmig ein Urteil der Vorinstanz auf, welche davon ausgegangen war, dass die Mailkorrespondenz als schriftliche Vertragsgrundlage nicht ausreiche.

Tatsächlich ist dies keine Neuigkeit, denn schon lange – vor allem im Bereich der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, in Scheidungsverfahren und arbeitsrechtlichen Verfahren – spielen die in den sozialen Medien entstehenden Texte eine beweisrechtlich wichtige Rolle.

KASSATIONSHOF: BEWEISKRAFT DER RECHNUNG IN ZWANGSVOLLSTRECKUNG UND PROZESS

ENGLISH SUMMARY: The Court of Cassation ruled that an invoice is not sufficient to prove a claim. Where a price for delivery is invoiced that creditor must prove by a written document that delivery has taken place. It is not sufficient to submit a receipt with the signature of employees of the creditor.

Der 13. Zivilsenat des Kassationshofs hat am 5.2.2020 (E. 2017/8713, K. 2020/1330) zur Beweiskraft einer Rechnung Stellung genommen.

Der Gläubiger hatte gegen den Schuldner eine vorläufige Zwangsvollstreckung (Mahn- und Vollstreckungsverfahren) auf der Grundlage einer Rechnung eingeleitet, worauf ein Vollstreckungsbefehl (Zahlungsbefehl – *ödeme emri*) erging. Der Schuldner hatte innerhalb der gesetzlichen Siebentagesfrist Einspruch erhoben. Da der Einspruch zur vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung führt, hatte der Kläger hiergegen Klage auf Aufhebung des Einspruchs erhoben. Der Kläger stützte die Klage weiterhin auf die Rechnung, der Beklagte begehrte Klagabweisung, weil der Kläger nicht erfüllt habe. Das Ausgangsgericht hatte der Klage stattgegeben.

Der Kassationshof hob das Urteil auf. Es enthält einige grundlegende Aussagen zum türkischen Beweisrecht.

Abgesehen davon, dass selbst die vorgelegte Rechnung verfahrenswidrig keine Unterschrift trug, hätte der Kläger die Übergabe und Abnahme der verkauften Ware (Parkettsteine für eine Stadtverwaltung) beweisen müssen, ist diesen Beweis aber fällig geblieben. Denn vorgelegt hatte er nur eine Übergabequittung, die von seinen eigenen Mitarbeitern unterschrieben war. Grundsätzlich ist nach türkischem Prozessrecht die Beweisführung durch Dokumente erforderlich, soweit es um relevante Rechtsakte wie eine Abnahme geht. Die Möglichkeit mit einem „dokumentarischen Erstbeweis“ dann durch Zeugenaussage den „endgültigen“ Beweis zu führen, spielte hier keine Rolle. Auch die Prüfung der Bücher des Klägers, die naturgemäß einen entsprechenden offenen Posten ausgewiesen hatten, hat hier keine Beweiskraft.

VERFASSUNGSGERICHT: GESETZLICHES VERBOT VON DEMONSTRATIONEN AUF FERNSTRASSEN

ENGLISH SUMMARY: The Constitutional Court declared a provision in the Law of Demonstrations as null and void, according to which demonstrations on long distance motorways were forbidden. The right to demonstrate must not be held back behind the right to travel. The administration must find a way to bring the two fundamental rights into an appropriate concordance.

Viele Menschen auch in Europa werden sich an den von der CHP unter ihrem Vorsitzenden Kemal *Kılıçdaroğlu* initiierten „[Gerechtigkeitsmarsch](#)“ von Ankara nach Istanbul im Sommer 2017 erinnern. Dieser Demonstrationenzug hatte zu Diskussionen darüber geführt, ob ein solcher Demonstrationenzug überhaupt zulässig sei. Tatsächlich hatte Art. 22 des Demonstrationsgesetzes (Gesetz Nr. 2911 v. 6.10.1983), das kurz vor dem Ende der Militärregierung nach dem Putsch v. 12.9.1980 erlassen worden war vorgesehen, dass Demonstrationenzüge auf Fernstraßen untersagt seien.

Auf Vorlage eines Verwaltungsgerichts hatte das Verfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmung zu entscheiden.

Die Mehrheit hielt in diesem Punkt Art. 22 des Demonstrationsgesetzes für verfassungswidrig, weshalb die konkrete Bestimmung aufgehoben wurde.

Das Urteil ist ein schönes Lehrstück für die verfassungsgerichtliche Kontrolle.

Die Demonstrationenfreiheit wird durch Art. 34 der Verfassung geschützt, der auch gleichzeitig die Beschränkungsmöglichkeiten enthält (darunter die „öffentliche Ordnung“). Die allgemeine Beschränkungsvorschrift, Art. 13, wurde ebenfalls angewendet.

Die Mehrheit stellte nun die praktische Konkordanz zwischen den Grundrechten her. Eher verdeckt kamen hier die Grundsätze des Verhältnismäßigkeitsprinzips zum Tragen, indem es sagt, dass ein Totalverbot zum Schutz der Grundrechte Dritter (hier: Reisefreiheit) nicht erforderlich sei. Eine Minderheit verbesserte diese Argumentation, indem sie auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip verwies, um dann zu demselben Ergebnis zu kommen.

Die Minderheitsvoten waren dagegen nicht überzeugend, weil sich dort eine ordentliche Abwägung zwischen den implizierten Grundrechten weder im Sinne der Herstellung praktischer Konkordanz noch im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht feststellen lässt. Insbesondere haben die abweichenden Voten nicht erklärt, wieso sie ausgerechnet die Reisefreiheit höher einstufen als die Meinungsäußerungs- bzw. Demonstrationenfreiheit.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND UND EUROPA

LANDGERICHTE ZUR MIETMINDERUNG WEGEN CORONA

In den letzten Monaten hatten deutsche Landgerichte zunächst fast einhellig die Möglichkeit der Mietminderung wegen Corona-bedingter Betriebsschließungen für gewerbliche Miete abgelehnt, weil nach ihrer Auffassung der Mieter das Risiko dafür trägt, wenn er seinen Betrieb aufgrund behördlicher Anordnung schließen muss. Gelten soll das jedenfalls, solange der Vermieter die Mietsache prinzipiell zur Verfügung stellt und die Mietsache zur Ausübung des Betriebes auch geeignet ist (LG Heidelberg, Urt. v. 30.07.2020, Az. 5 O 66/20; LG Frankfurt am Main, Urt. v. 02.10.2020, Az. 2-15 O 23/20). Hier war allerdings auch hinzugekommen, dass der Vermieter dem Mieter prinzipiell auch eine andere Nutzung erlaubt hätte.

Das LG München I dagegen hatte in einem Urteil v. 22.9.2020 (Az. 3 O 4495/20) Minderungsrechte des Mieters bejaht. Hier hatte der Mieter sein Möbelgeschäft schließen müssen, es bestand auch keine Möglichkeit, die Mietsache anderweitig zu verwenden. Das Gericht stufte die Minderungsrechte ab: 80% bei Ausschluss jeglicher Nutzung, 50% für die eingeschränkte Nutzung und 15% für die Anordnung von Hygienemaßnahmen und Einschränkungen der maximalen Kundenzahl.

Aus unserer Sicht verstößt das Urteil des LG München I gegen das Grundgesetz, weil es einen unverhältnismäßigen und ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentumsrecht des Vermieters darstellt. Prinzipiell ist der Gedanke durchaus erwägenswert, den Vermieter am Risiko des Mieters zu beteiligen, weil der vertragsgemäße Zweck der Mietsache aus Gründen, welche keine der Parteien zu vertreten hat, nicht erfüllt werden kann („höhere Gewalt“). Es kann aus unserer Sicht allerdings allenfalls eine hälftige Beteiligung beider Parteien in Betracht kommen. Kundenzahlbeschränkungen und Hygienevorschriften dagegen können kein Grund für eine Mietminderung sein. Denn das hätte zur Konsequenz, dass jede öffentlich-rechtlich veranlasste Änderung bei der Ausübung des Gewerbetriebes auch gleich den Vermieter treffen würde.

Quelle: [LTO](#)

EUGH: MEHRWERTSTEUERERSTATTUNG FÜR EU-UNTERNEHMEN

ENGLISH SUMMARY: The European Court of Justice granted a claim of the European Commission against the Republic of Germany whose tax authorities had denied EU companies to refund VAT for the reason that they did not comply with the deadline of 30th September of the following year to submit documentation together with the application, without previous notice.

Prinzipiell können Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten sich im Geschäftsverkehr mit Deutschland die Mehrwertsteuer erstatten lassen. In der Praxis hat das aber vor allem in solchen Fällen nicht funktioniert, in denen Unternehmen nur sporadisch Geschäfte

in Deutschland gemacht haben. Diese Praxis ist nach Ansicht des [Europäischen Gerichtshofes \(EuGH\)](#) rechtswidrig (Urt. v. 18.11.2020 Az. C-371/19).

Geklagt hatte die EU-Kommission.

Der Grund für diese Praxis deutscher Steuerbehörden bestand allerdings nicht in bewusster Diskriminierung der betroffenen Unternehmen, sondern darin, dass die deutschen Steuerbehörden nach Auffassung des EuGH überzogene formale Anforderungen gestellt hatten. So haben deutsche Steuerbehörden ausländische Unternehmen, die unvollständige Belege eingereicht hatten, nicht noch einmal zur Einreichung aufgefordert, sondern die Erstattungsanträge abgewiesen, wenn die Informationen erst nach der Einreichungsfrist zum 30. September des nachfolgenden Jahres vorlegt werden konnten. Das sei, so der EuGH, mit geltenden EU-Regeln nicht vereinbar.

Quelle: [LTO](#)

EUGH: HAFTUNG DER BANK BEI VERLUST DER KREDITKARTE MIT KONTAKTLOSER BEZAHLFUNKTION

Die DenizBank in Österreich, eine Tochtergesellschaft der türkischen Deniz Bank, hatte in ihren AGB eine Regelung aufgenommen, wonach die Bank die Haftung für nicht autorisierte Zahlungen ausschließt. Im konkreten Fall, eingeleitet durch einen österreichischen Verbraucherschutzverein, ging es um die Variante der kontaktlosen Zahlung (NFC), die meist bis zu 25 Euro auch ohne Eingabe einer PIN funktioniert. Der österreichische Oberste Gerichtshof legte den Fall dem EuGH vor, der ihn anhand der Zahlungsdienste-Richtlinie 2015/2366 überprüfen sollte. Dabei ging es um Zahlungen, die nach der Meldung des Verlustes der Karte erfolgt sind. Die Bank wies in den AGB u.a. - offenbar wahrheitswidrig - darauf hin, dass die Sperrung der NFC-Funktion technisch nicht möglich sei.

Der EuGH kam mit seinem Urteil v. 11.11.2020 (Rs. C 287/19) zu dem Ergebnis, dass die angebliche technische Unmöglichkeit, die NFC-Funktion einer Karte zu sperren, die Bank nicht von ihrer Haftung befreien könne. Zwar gewähre die Richtlinie den Banken in einem gewissen Umfang die Möglichkeit, Haftungserleichterungen zu vereinbaren. Das könne aber nicht durch die unwahre Behauptung gelingen, die Sperrung der NFC-Funktion sei technisch nicht möglich.

Quelle: [EuGH](#)